

**WAHLKALENDER**  
für die Landtagswahl am 20. September 2009

Bestimmung des LWG	Gegenstand	Befristung Termin	Kalendertag
§ 22 Abs. 1	Ausschreibung der Wahl, Bestimmung des Wahltages und des Stichtages		
§ 22 Abs. 3	Kundmachung der Verordnung über die Wahlausschreibung an der Amtstafel der Gemeinden	unverzüglich nach Verlautbarung der Wahlausschreibung	Di 16.06.2009
§ 6 Abs. 5	Verständigung der Wahlberechtigten mit Hauptwohnsitz im Ausland über die Möglichkeit der Briefwahl	umgehend nach Ausschreibung der Wahl	
<b>§ 22 Abs. 1</b>	<b>Stichtag</b>	-	<b>Di 30.06.2009</b>
§ 33 Abs. 1 und 3, § 45 Abs. 4	Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale und der Zahl der Wahlkommissionen für Gehunfähige durch die (bisherige) Gemeindegewahlbehörde; Bestimmung der Wahlbehörde, welche die vor Wahlkommissionen für Gehunfähige abgegebenen Stimmen auszuwerten hat; Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde sowie Bekanntgabe an die Landes- und Bezirksgewahlbehörde	spätestens 2 Wochen nach dem Stichtag	Di 14.07.2009
§ 23 Abs. 2	Kundmachung der Auflegung des Wählerverzeichnisses an der Amtstafel der Gemeinden	vor dem 21. Tag nach dem Stichtag	Mo 20.07.2009
§ 23 Abs. 1 und 4	1. Tag der Auflegung des Wählerverzeichnisses (Einsichts- und Einspruchsfrist 10 Tage); Bekanntgabe der vorläufigen Zahl der Wahlberechtigten an die Bezirksgewahlbehörde	21. Tag nach dem Stichtag	Di 21.07.2009
§ 12 Abs. 1	Endtermin für die Einbringung von Vorschlägen für die Berufung von Beisitzern und Ersatzmitgliedern der Wahlbehörden und Wahlkommissionen für Gehunfähige	spätestens 4 Wochen nach dem Stichtag	Di 28.07.2009
§ 23 Abs. 1 und 4	letzter Tag der Auflegung des Wählerverzeichnisses und der Einspruchsfrist	30. Tag nach dem Stichtag	Do 30.07.2009
§ 23 Abs. 5	Verständigung der Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde	unverzüglich nach Einlangen des Einspruchs	-
§ 23 Abs. 5	Möglichkeit der Stellungnahme zum Einspruch gegen das Wählerverzeichnis	3 Tage ab Zustellung der Verständigung	-
§ 23 Abs. 5	Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis durch die Gemeindegewahlbehörde	innerhalb 1 Woche	spätestens 06.08.2009

<b>Bestimmung des LWG</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Befristung Termin</b>	<b>Kalendertag</b>
§ 23 Abs. 6	Frist für die Einbringung von Berufungen gegen Einspruchsentscheidungen	3 Tage ab Zustellung des Einspruchsbescheides	-
§ 23 Abs. 7	Verständigung der Berufungsgegner über die Einbringung von Berufungen gegen Einspruchsentscheidungen durch die Bezirkswahlbehörde	unverzüglich nach Einlangen der Berufung	-
§ 23 Abs. 7	Möglichkeit der Stellungnahme zur Berufung gegen Einspruchsentscheidungen	3 Tage ab Zustellung der Verständigung	-
§ 23 Abs. 7	Entscheidung über Berufungen gegen Einspruchsentscheidungen durch die Bezirkswahlbehörde	innerhalb 1 Woche	-
§ 27 Abs. 2	Endtermin für die Einbringung von Wahlvorschlägen bei der Landeswahlbehörde	44. Tag vor dem Wahltag (17 Uhr)	Fr 07.08.2009
§ 28 Abs. 2	Zurückweisung von Wahlvorschlägen durch die Landeswahlbehörde	unverzüglich nach Einlangen	-
§ 31 Abs. 1	Endtermin für die Einbringung von Ergänzungsvorschlägen bei der Landeswahlbehörde	37. Tag vor dem Wahltag (17 Uhr)	Fr 14.08.2009
§ 32 Abs. 1	Abschluss der Wahlvorschläge durch die Landeswahlbehörde	spätestens vier Wochen vor dem Wahltag	Fr 21.08.2009
§ 32 Abs. 5	Kundmachung der Wahlvorschläge durch die Landeswahlbehörde im Amtsblatt für das Land Vorarlberg und durch die Bezirkshauptmannschaften und die Gemeinden an deren Amtstafel	unverzüglich nach Abschluss der Wahlvorschläge	-
§ 33 Abs. 1 und 4, § 35 Abs. 1 und 3	Festsetzung der Wahlzeit und des Verbotsbereiches durch die Gemeindegewahlbehörde, Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde sowie an den Gebäuden der Wahllokale, ferner Bekanntgabe an die Landes- und Bezirkswahlbehörde	spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag	Fr 21.08.2009
§ 6 Abs. 5 und Abs. 8	Zustellung der Wahlkarten samt Stimmzettel, Informationsblatt und Wahlkuvert an Personen, die eine amtswegige Ausstellung der Wahlkarte gem. § 4 Abs 4 Wählerkarteigesetz beantragt haben bzw. die einen Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nach § 6 Abs. 8 LWG gestellt haben	unverzüglich nach Abschluss der Wahlvorschläge und Vorlage der Stimmzettel und Wahlkarten	
§ 11 Abs. 1 und 2	Endtermin für die Bestellung der Wahlbehörden und Wahlkommissionen für Gehunfähige; Kundmachung der Namen der Mitglieder an der Amtstafel des Amtes der Vorarlberger Landesregierung für das Land Vorarlberg bzw. an der Amtstafel der Gemeinden	spätestens 8 Wochen nach dem Stichtag	Di 25.08.2009

Bestimmung des LWG	Gegenstand	Befristung Termin	Kalendertag
§ 24	Abschluss des Wählerverzeichnis durch die Gemeinde und Bekanntgabe der Zahl der Wahlberechtigten an die Bezirkswahlbehörde	nach Beendigung des Einspruchs- und Berufungsverfahrens	Mi 26.08.2009
§ 37 Abs. 1	Endtermin für die Namhaftmachung von Wahlzeugen beim Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde	3 Wochen vor dem Wahltag	Mo 31.08.2009
§ 26 Abs. 1	Endtermin für die Zustellung der Wahlausweise und der Stimmzettel an die Wahlberechtigten	4. Tag vor dem Wahltag	Mi 16.09.2009
§ 6 Abs. 4	Endtermin für schriftliche Anträge auf Wahlkarten	Mittwoch vor dem Wahltag	Mi 16.09.2009
§ 6 Abs. 4	Endtermin für mündliche Anträge auf Wahlkarten bzw. schriftliche Anträge mit persönlicher Übergabe der Wahlkarte	Freitag vor dem Wahltag (12 Uhr)	Fr 18.09.2009
§ 45a Abs. 4	Bestimmung der Sprengelwahlbehörde(n), die zur Auswertung der einzubeziehenden Wahlkarten zuständig sind	spätestens unmittelbar vor Beginn der Wahlzeit	So 20.09.2009
§ 45 Abs. 2	Bekanntgabe der von den Wahlkommissionen für Gehunfähige aufzusuchenden Wahlberechtigten	spätestens unmittelbar vor Beginn der Wahlzeit	So 20.09.2009
<b>§ 22</b>	<b>Wahltag</b>		So 20.09.2009
§ 49a	Prüfung der brieflich eingelangten Wahlkarten durch die Gemeindewahlbehörde, Übergabe der einzubeziehenden Wahlkarten an die zuständige Sprengelwahlbehörde(n)	am Wahltag	So 20.09.2009
§ 49a bis 53	Stimmenabgabe vor den Sprengelwahlbehörden und Wahlkommissionen für Gehunfähige, Ermittlung und Beurkundung der Wahlergebnisse durch die Sprengelwahlbehörden, Vorlage der Wahlakten an die Gemeindewahlbehörde; Ermittlung der Wahlergebnisse für den Bereich der Gemeinde; Sofortmeldung der Wahlergebnisse an die Bezirkswahlbehörde	am Wahltag	So 20.09.2009
§§ 53a und 53b	Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses durch die Bezirkswahlbehörden und die Landeswahlbehörde	am Wahltag	So 20.09.2009
§ 53 Abs. 2	Vorlage der Wahlakten (inkl. Wahlkarten der Wahlkartenwähler fremder Wahlbezirke) an die Bezirkswahlbehörde	so rasch wie möglich	
§ 54	Überprüfung der örtlichen Wahlergebnisse durch die Bezirkswahlbehörden		

<b>Bestimmung des LWG</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Befristung Termin</b>	<b>Kalendertag</b>
§ 32 Abs. 7, § 33 Abs. 3 und 4, § 70	Abnahme der Kundmachungen betreffend die Wahl von der Amtstafel der Gemeinde und von den Gebäuden der Wahllokale	am Tag nach der Wahl	Mo 21.09.2009
§ 45a Abs. 3, § 55a Abs. 1	Übermittlung der nach dem Wahltag bei der Gemeinde eingelangten Wahlkarten von Briefwählern samt Niederschrift an die Bezirkswahlbehörde zur Auswertung	8. Tag nach dem Wahltag (14 Uhr)	Mo 28.09.2009
§ 55a Abs. 2	Prüfung der nachträglich brieflich eingelangten Wahlkarten durch die Bezirkswahlbehörde	unverzüglich	Mo 28.09.2009
§§ 55b, 55c und 58	Ermittlung des Ergebnisses der Wahlkartenwähler (Wahlkuverts aus Briefwahlkarten und von Wahlkartenwählern aus fremden Wahlbezirken) durch die Bezirkswahlbehörde; Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse des ersten Ermittlungsverfahrens und Verteilung der Mandate auf die Parteien und Wahlwerber durch die Bezirkswahlbehörden; Kundmachung des 1. Ermittlungsverfahrens an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft und im Amtsblatt für das Land Vorarlberg	unverzüglich	Di 29.09.2009
§§ 59 und 60	Verteilung der Restmandate auf die Parteien und auf die Wahlwerber durch die Landeswahlbehörde; Kundmachung der Ergebnisse des 2. Ermittlungsverfahrens an der Amtstafel des Amtes der Landesregierung und im Amtsblatt für das Land Vorarlberg	unverzüglich	Mi 30.09.2009
§ 62 Abs. 1	Fristende für die Erhebung eines Einspruches gegen die Ermittlung der Wahlergebnisse bei der Landeswahlbehörde	innerhalb von 3 Tagen nach Anschlag an der Amtstafel	Sa 03.10.2009
§ 62 Abs. 2	Entscheidung der Landeswahlbehörde über Einsprüche gegen das Wahlergebnis bzw. Kundmachung, dass keine Einsprüche erhoben wurden (Amtstafel)	unverzüglich	So 04.10.2009
§ 63	Erklärung Mehrfachgewählter	innerhalb von 3 Tagen nach Entscheidung bzw. Kundmachung der Landeswahlbehörde über Einsprüche	Mi 07.10.2009
§ 58 Abs. 8	Abnahme der Kundmachung über das Wahlergebnis von der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaften	nach Ablauf der 1-wöchigen Anschlagsfrist	frühestens Mi 7.10.2009
§ 62 Abs. 5	Abnahme der Kundmachung über das Wahlergebnis von der Amtstafel des Amtes der Landesregierung	nach Ablauf der 1-wöchigen Anschlagsfrist	frühestens Do 8.10.2009

<b>Bestimmung des LWG</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Befristung Termin</b>	<b>Kalendertag</b>
§ 63 Abs. 2	Sitzung Landeswahlbehörde (Entscheidung Mehrfachgewählter); Kundmachung der aus den Erklärungen sich ergebenden Änderungen	Vormittag	Do 08.10.2009
§ 63 Abs. 2	Sitzung Bezirkswahlbehörde (Entscheidung Mehrfachgewählter), Kundmachung der aus den Erklärungen sich ergebenden Änderungen durch die Bezirkswahlbehörden	Nachmittag	Do 08.10.2009
Art 17 LV	Konstituierende Sitzung des neugewählten Landtags	binnen 4 Wochen nach dem Wahltag -	
§ 71 Abs. 3	Endtermin für Anträge auf Wahlkostenersatz bei der Landesregierung	4 Wochen nach dem Wahltag	Mo 19.10.2009